

26.08.2020

Entschließungsantrag

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP**

zum Antrag der Fraktion der SPD „Lieber späte Einsicht als keine – Straßenausbaubeiträge abschaffen“ (Drucksache 17/10636)

Einfacher. Klarer. Flexibler. Die Reform der Straßenausbaubeiträge – Wichtige Entlastung für Bürgerinnen und Bürger

I. Ausgangslage

Das Thema Straßenausbaubeiträge beschäftigt und bewegt viele Menschen in unserem Land. Das Kommunalabgabengesetz (KAG) trat vor über 50 Jahren – im Jahr 1969 - in Kraft. Es sieht unter anderem vor, dass bei der Verbesserung von Straßen, Wegen und Plätzen ein Beitrag der anliegenden Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer (sowie der Erbbauberechtigten), die sogenannten Straßenausbaubeiträge erhoben werden soll. Hierbei handelt es sich um eine Abgabe, die gegenleistungsbezogen ist. Erhoben wird der Beitrag dabei nur für die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Einrichtung oder Anlage.

In der Vergangenheit richteten sich die Anliegeranteile der Baukosten nach einer Mustersatzung, die jeweils Prozentsätze für unterschiedlichen Straßenklassen enthielt. Diese Veranlagung führte nicht selten zu hohen und teilweise erheblichen Belastungen der Anwohner. Zusätzlich bedingt durch die beträchtlichen Material- und Baukosten sowie den hohen Sanierungsbedarf der kommunalen Straßen fehlte es immer mehr an der Akzeptanz in der Bevölkerung.

Die NRW-Koalition aus CDU und FDP hat daher den Reformbedarf bei den Straßenausbaubeiträgen erkannt und das Beitragsrecht im Kommunalabgabengesetz (KAG) modernisiert. In der breiten Diskussion im Zuge der Reformbemühungen im nordrhein-westfälischen Landtag und in der Öffentlichkeit wurde deutlich: Kritisiert wurden einerseits hohe Beiträge, die zu einer finanziellen Überforderung von Eigentümerinnen und Eigentümern von Immobilien führten. Andererseits haben die Kommunen auch auf ihre Finanzhoheit und die Notwendigkeit für Investitionen in die Infrastruktur hingewiesen.

Unsere NRW-Koalition ist die erste, die sich in den letzten 50 Jahren dem Thema Straßenausbaubeiträge widmet. Im Wesentlichen finden nämlich die Normen des KAG seit einem halben Jahrhundert unverändert Anwendung. SPD-geführte Landesregierungen haben in der Vergangenheit den notwendigen Modernisierungsbedarf nicht nur stillschweigend hingenommen, sondern sogar aktiv eine bürgerfreundliche und transparente Anpassung des

KAG an geänderte Rahmenbedingungen verhindert. Noch im Januar 2017 hatte sich die SPD-Fraktion gegen einen Neuregelungsbedarf ausgesprochen.

Mit der Modernisierung des Beitragsrechts wurde nunmehr ein fairer Ausgleich geschaffen, der unbillige Härten für Bürgerinnen und Bürger beseitigt und gleichzeitig keine zusätzlichen Belastungen und Steuererhöhungen in den Kommunen nach sich zieht. Bereits heute wird der weit überwiegende Teil der Kosten für den Straßenausbau aus dem allgemeinen Haushalt aufgebracht und somit durch alle Steuerzahlerinnen und Steuerzahler geleistet. Das Bundesverwaltungsgericht vertritt zudem die Auffassung, dass Straßenausbaumaßnahmen einen Sondervorteil für Grundstückseigentümer darstellen und dieser eine finanzielle Beteiligung der Anwohnerinnen und Anwohner begründet. Die Finanzierung von Ausbaumaßnahmen aus Beiträgen von Eigentümerinnen und Eigentümern einerseits und allgemeinen Steuermitteln andererseits stellt einen entsprechenden Ausgleich dar. Es gilt weiterhin der Grundsatz, dass die Erhebung von Beiträgen/Gebühren Vorrang vor der Finanzierung durch das allgemeine Steueraufkommen hat.

Mit der Reform des Kommunalabgabengesetzes und dem Landesförderprogramm wird jedoch zukünftig die finanzielle Überforderung von betroffenen Hauseigentümern verhindert. Gleichzeitig werden die Kommunen beim Erhalt einer zukunftsfähigen Infrastruktur unterstützt. Mit dem Gesetz, das der Landtag NRW am 18. Dezember 2019 verabschiedet hat und dem Förderprogramm des Landes gelingt es, Anliegerinnen und Anlieger deutlich zu entlasten und gleichzeitig haushaltspolitisch seriös zu bleiben. Damit werden sowohl die berechtigten Interessen von Beitragszahlern als auch der Kommunen berücksichtigt. Zudem wird das Gleichgewicht zwischen Straßenausbaubeiträgen und erbrachter Leistung wiederhergestellt.

Für die Kommunen erfolgt die Kompensation dabei unbürokratisch und einfach. Über das im September 2020 startende Förderprogramm können Kommunen die Hälfte der nach ihrer örtlichen Satzung zu erhebenden Straßenbaubeiträge aus Landesmitteln erhalten. Sie müssen den Beitragsbescheid an die Anlieger um diese Höhe reduzieren. Jeder Cent kommt damit bei den Bürgerinnen und Bürgern an und bedeutet eine Reduzierung der Beiträge um die Hälfte.

Den Kommunen werden die ausfallenden Beiträge der Anlieger über das Förderprogramm des Landes ersetzt. Dazu stellt das Land ab 2020 jährlich 65 Millionen Euro im Haushalt bereit. Mittel, die nicht abgerufen werden, werden auf das nächste Jahr übertragen. Die Fördermittel können in einem vereinfachten Verfahren auf der Grundlage der Schlussrechnung für die Straßenbaumaßnahme beantragt werden. Rückwirkend können Kommunen die Förderung für beitragspflichtige Straßenbaumaßnahmen nach § 8 KAG beantragen, die nach dem 1. Januar 2018 begonnen wurden. Als Beginn der Maßnahme gilt der Beschluss des Rates (bzw. des zuständigen Ausschusses). Auch Beschlüsse im Rahmen der Haushaltsgebung für das Jahr 2018 zählen hierzu, selbst wenn diese bereits in 2017 gefasst wurden.

Vor Beginn einer Baumaßnahme steht künftig eine verpflichtende Beteiligung der von der Straßenbaumaßnahme betroffenen Anlieger. Betroffene können so zukünftig im Vorgriff des Beschlusses der Maßnahme Einfluss auf die konkrete Ausgestaltung und die damit zusammenhängenden Kosten nehmen. Das bedeutet mehr Transparenz und stärkere Bürgerbeteiligung bei den Ausbauentscheidungen.

Finanzielle Überforderungen von Hauseigentümern durch Straßenausbaubeiträge werden zukünftig verhindert. Die Modernisierung des KAG führt einen Rechtsanspruch auf Ratenzahlungen ein. Dabei soll künftig ein marktüblicher Zinssatz gelten, der sich am von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz orientiert. Bei Eckgrundstücken und

besonders tiefen Grundstücken wird die Berechnung verändert und die Belastung reduziert. Für Härtefälle sieht das Gesetz nun eine neue Regelung vor. Vereinfachte Stundungen, auch unter Zinsverzicht, bis hin zu einem (Teil-)erlass der Forderungen sind möglich.

II. Beschlussfassung

Der Landtag stellt fest, dass durch die Modernisierung des Straßenausbaubeitragsrechts in Nordrhein-Westfalen sowie durch das landeseigene Förderprogramm über jährlich 65 Millionen Euro eine große Entlastung der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Erbbauberechtigten um die Hälfte erreicht wurde. Eine finanzielle Überforderung von Eigentümerinnen und Eigentümern wird durch die neugeschaffenen Regelungen im KAG und das landeseigene Förderprogramm ausgeschlossen.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Daniel Sieveke
Guido Déus
Fabian Schrupf

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Stephen Paul

und Fraktion